

09. April 2019

Prüfungsausschuss

Fakultät Architektur und
Urbanistik

Studiengang

Bachelor Architektur

Ergänzung zur
Durchführungsbestimmung für Inhousestudierende im Studiengang
Bachelor Architektur zur Fortführung des Studiums im Master-
studiengang Architektur (konsekutiv)

Mit der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09. April 2019 wurde folgende Regelung beschlossen:

Für Studierende des Bachelorstudienganges Architektur in den Prüfungsordnungen bis 2014, welche von der Durchführungsbestimmung für Inhousestudierende im Studiengang Bachelor Architektur zur Fortführung des Studiums im Masterstudiengang Architektur (konsekutiv) Gebrauch machen, ist eine Immatrikulation zum Sommersemester bei Vorliegen der Voraussetzungen (Bachelor-Thesis ist bearbeitet und bestanden, sowie ein positiver Bescheid der Eingangsprüfung zum Masterstudiengang liegt vor) möglich.

Gleichzeitig wird entschieden, dass die Durchführungsbestimmung für Studierende des Bachelorstudienganges Architektur ab der Prüfungsordnung 2018 zur Immatrikulation in den Masterstudiengang Architektur keine Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner
Vorsitzender des Prüfungsausschusses



Geschwister-Scholl-Straße 8
D-99423 Weimar
Postanschrift:
D-99421 Weimar

Telefon:
+49 (0) 36 43/58 31 31

Telefax:
+49 (0) 36 43/58 31 04

22. November 2016

**Ergänzung zur Durchführungsbestimmung
vom 22. Oktober 2009**

Prüfungsausschuss

Fakultät Architektur und
Urbanistik

Bachelor

Architektur

**Durchführungsbestimmung für Inhousestudierende im Studiengang
Bachelor Architektur zur Fortführung des Studiums im Masterstudiengang
Architektur (konsekutiv)**

Studierenden im Bachelorstudiengang Architektur wird die Möglichkeit eingeräumt, mit offenen Leistungen im Bachelorstudiengang bereits an Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Architektur (konsekutiv) der Bauhaus-Universität Weimar unter Vorbehalt teilzunehmen.

Voraussetzung hierfür ist:

- die Bachelor-Thesis ist bearbeitet und bestanden sowie
- ein positiver Bescheid der Eingangsprüfung zum Masterstudiengang liegt vor.

Die offenen Leistungen im Bachelorstudiengang Architektur müssen innerhalb 1 Jahres (2. Fachsemester) ab Erhalt des positiven Eignungsbescheides absolviert/bestanden werden.

Das Studieren nach dieser Durchführungsbestimmung ist auf Antrag (siehe Anlage) im Vorfeld/vor Leistungserbringung möglich. Studierende, die von dieser Durchführungsbestimmung Gebrauch machen möchten, stellen bitte im Vorfeld/zu Beginn des Semesters einen Antrag beim Prüfungsausschuss (siehe Anlage).

Die erbrachten Leistungen für den Masterstudiengang werden dem Studierenden nach Beantragung beim Prüfungsausschuss angerechnet, wenn die Immatrikulation in den Studiengang Master of Science erfolgt ist.

Alle anderen prüfungsrechtlich relevanten Fristen bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner

Anlage 1: Anerkennung/Einverständniserklärung der Durchführungsbestimmung



Geschwister-Scholl-Straße 8
D-99423 Weimar
Postanschrift:
D-99421 Weimar

Telefon:
+49 (0) 36 43/58 31 31

Telefax:
+49 (0) 36 43/58 31 04

**Antrag auf
das Studieren nach der Durchführungsbestimmung für Inhousestudierende im Studiengang
Bachelor Architektur zur Fortführung des Studiums im Masterstudiengang Architektur
(konsekutiv)**

Mit der am 22. Oktober 2009 beschlossenen und am 22.11.2016 ergänzten Durchführungsbestimmung wird Studierenden im Bachelorstudiengang Architektur die Möglichkeit eingeräumt, mit offenen Leistungen im Bachelorstudiengang bereits an Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Architektur (konsekutiv) der Bauhaus-Universität Weimar unter Vorbehalt teilzunehmen.

Hiermit beantrage ich, nach der Durchführungsbestimmung für Inhousestudierende im Studiengang Bachelor Architektur zur Fortführung des Studiums im Masterstudiengang Architektur (konsekutiv) studieren zu wollen und erkenne die damit verbundenen Fristen und Pflichten an. Meine offenen Leistungen müssen innerhalb 1 Jahres (2. Fachsemester) ab Erhalt des positiven Eignungsbescheides absolviert worden sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten alle erbrachten Leistungen aufgrund dieser Durchführungsbestimmung als nicht erbracht.

Die erbrachten Leistungen für den Masterstudiengang werden mir nach Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet, wenn die Immatrikulation in den Studiengang Master of Science erfolgt ist.

Daraufhin erfolgt die Einstufung in ein entsprechend höheres Fachsemester.

Hiermit erkenne ich die entsprechenden Fristen und Pflichten bezogen auf diese Durchführungsbestimmung an:

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Matrikelnummer: _____

Weimar, den _____ Unterschrift: _____

Der Prüfungsausschuss hat den Antrag geprüft. Der Antrag wird:

genehmigt: []
genehmigt mit folgenden Zusätzen: []

abgelehnt: []

Weimar, den _____ Unterschrift: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

22. Oktober 2009

Prüfungsausschuss

Fakultät Architektur

Bachelor

Durchführungsbestimmung für Inhousestudierende im Studiengang Bachelor Architektur zur Fortführung des Studiums im Masterstudiengang Architektur (konsekutiv)

Studierenden im Bachelorstudiengang Architektur wird die Möglichkeit eingeräumt, mit offenen Leistungen im Bachelorstudiengang bereits an Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Architektur (konsekutiv) unter Vorbehalt teilzunehmen.

Voraussetzung hierfür ist:

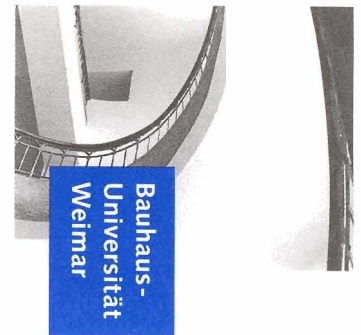
- die Bachelor-Thesis ist bearbeitet und bestanden sowie
- ein positiver Bescheid der Eingangsprüfung zum Masterstudiengang liegt vor

Die erbrachten Leistungen für den Masterstudiengang werden dem Studierenden bescheinigt und erst angerechnet, wenn die Immatrikulation in den Studiengang Master of Science erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner



Geschwister-Scholl-Straße 8
D-99423 Weimar
Postanschrift:
D-99421 Weimar

Telefon:
+49 (0) 36 43/58 31 18

Telefax:
+49 (0) 36 43/58 31 14